



Kanton Graubünden
Gemeinde Bergün Filisur

Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan

Rhätische Bahn Miniatur

Mitwirkungsaufgabe

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: _____

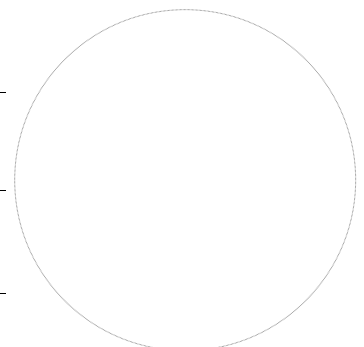
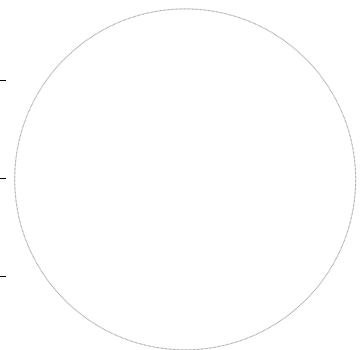
Der Gemeindepräsident: _____

Die Gemeindeschreiberin: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Die Gemeinde Bergün Filisur erlässt gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz die nachfolgenden Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (GGP) Rhätische Bahn Miniatur, nachfolgend Vorschriften zum GGP genannt.

1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Die Vorschriften zum GGP gelten für den im Generellen Gestaltungsplan Rhätische Bahn Miniatur bezeichneten «Perimeter Genereller Gestaltungsplan». Wo der Generelle Gestaltungsplan und die dazugehörigen Vorschriften zum GGP keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.
- 2 Die Vorschriften zum GGP bezwecken mit den übrigen Bestandteilen der Nutzungsplanung «Rhätische Bahn Miniatur» die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für:
 - a. die Erweiterung und Entwicklung des Angebots des Bahnmuseums Albulabula;
 - b. die Sicherstellung einer guten Einordnung und Gestaltung der einzelnen Nutzungen des Projekts «Rhätische Bahn Miniatur»;
 - c. die Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung und Parkierung.

Bestandteile

Art. 2

- 1 Die Nutzungsplanung Rhätische Bahn Miniatur umfasst folgende Bestandteile:
 - Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Rhätische Bahn Miniatur 1:1000
 - Vorschriften zum GGP (VGGP)

Gestaltung

Art. 3

- 1 In den im GGP bezeichneten Nutzungsbereichen haben sich Bauten und Anlagen, landschaftsgestalterische Massnahmen sowie Terrainveränderungen gut in die Umgebung einzufügen. Die besondere Lage im Ortsbild und im Perimeter des UNESCO-Welterbes RhB sind dabei zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung einer ortsbaulich guten Einpassung und Gestaltung ist in Verbindung mit Art. 9 die Bauberatung beizuziehen.

2 Nutzungsbereiche

Bereich Erschliessung

Art. 4

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich Erschliessung dient der arealinternen sowie übergeordneten verkehrsmässigen Erschliessung.
- 2 Das Parkieren ist in den markierten und beschilderten Bereichen zulässig.
- 3 Mit Ausnahme einer Passerelle ist der im GGP bezeichnete Bereich Erschliessung von Hochbauten freizuhalten. Minimale Durchfahrtshöhen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu regeln.

Bereich Gartenbahn und Kinderspielplatz

Art. 5

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich dient der Erstellung einer Gartenbahn-Anlage sowie eines Kinderspielplatzes.
- 2 Es sind ausschliesslich Anlagen und Modellbauten sowie gestalterische Elemente im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der unter Absatz 1 erwähnten Nutzungen zulässig. Landschaftsgestalterische Massnahmen und Terrainveränderungen sind zulässig.
- 3 Hochbauten sind vorbehältlich Abs. 2 nicht zulässig.

Bereich historische Baute

Art. 6

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich umfasst die bestehende historische Baute und unmittelbar angrenzende Flächen für die Sicherstellung des Museumsbetriebs. Die Nutzung richtet sich nach den Zonenvorschriften der Grundordnung.

Bereich Installationen

Art. 7

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich dient dem dauerhaften oder temporären Errichten von dem Museumsbetrieb dienenden Bauten, Anlagen und Installationen sowie dem Abstellen von historischen Schienenfahrzeugen. Im Weiteren richtet sich die Nutzung nach den Zonenvorschriften der Grundordnung.
- 2 Bauten und Anlagen haben sich gut in die bestehende Struktur und Umgebung einzuordnen.

Bereich Freihaltung

Art. 8

- 1 Der im GGP bezeichnete Bereich Freihaltung ist von Hochbauten freizuhalten.
- 2 Zulässig sind ausschliesslich Anlagen und Elemente der Gartenraum- und Parkgestaltung wie Fusswege, Möblierung, Einzäunungen und dergleichen sowie die Bepflanzung.

3 Schlussbestimmungen

Baubewilligungsverfahren

Art. 9

- 1 Zu Handen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Umgebungsplan einzureichen der das Umgebungskonzept, den Terrainverlauf, die Materialisierung und Bepflanzung sowie die Nutzungen mit Ihren Bauten und Anlagen darlegt.
- 2 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Bauberatung beizuziehen.

Sicherstellung Angebot öffentliche Parkfelder

Art. 10

- 1 Ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens «Rhätische Bahn Miniatur» die Aufhebung von bestehenden öffentlichen Parkfeldern im Bereich des Bahnhofareals erforderlich, sind diese in gleichem Umfang an geeigneten Standorten innerhalb des Bahnhofareals zu ersetzen.

Inkrafttreten

Art. 11

- 1 Die vorliegenden Vorschriften zum GGP treten mit Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.